

Einreicher: Stadtwahlleiterin

öffentlich

Beschlussvorlage Nr.: 230-21

Beratungsfolge	am	empfohlen/ beschlossen			Rückstellung	Bemerkung
		ja	nein	enthalten		
Haupt- und Vergabeausschuss	01.07.2021					
Stadtrat	01.07.2021					

Betreff:

Entscheidung über Wahleinsprüche und die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl am 06.06.2021					
Datum	Fachbereichsleiter/in	Datum	Bürgermeister	Datum	Vorsitzender des Stadtrates

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) trifft durch Beschluss mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen folgende Entscheidung:

1. Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig; oder
2. die Einwendungen gegen die Wahl sind unzulässig oder zulässig, aber nicht begründet und werden zurückgewiesen. Die Wahl ist gültig; oder
3. die Einwendungen gegen die Wahl sind begründet. Die ihnen zu Grunde liegenden Tatbestände haben das Wahlergebnis nicht oder nur unwesentlich beeinflusst. Die Wahl ist gültig; oder
4. die Einwendungen gegen die Wahl sind sämtlich oder zum Teil begründet. Die den begründeten Einwendungen zugrunde liegenden Tatbestände sind so schwerwiegend, dass bei einwandfreier Durchführung der Wahl ein wesentlich anderes Wahlergebnis zustande gekommen oder festgestellt worden wäre. Dabei wird
 - a) das Wahlergebnis neu festgestellt oder berichtigt oder
 - b) die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt.

Erläuterung/Begründung:

Gemäß § 52 Abs. 1 KWG LSA ist die im Beschlussvorschlag formulierte Entscheidung durch den Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) zu treffen.

Am 16.06.2021 hat Herr Klaus Kirchleitner vertreten durch den Rechtsanwalt Herrn Josef Rackl einen Einspruch gegen die Bürgermeisterwahl der Stadt Calbe (Saale) vom 06.06.2021 eingelegt.

Der Einspruch von Herrn Kirchleitner durch Herrn RA Rackl ist der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt. Der eingelegte Einspruch ist fristgerecht am 16.06.2021 schriftlich mit einer entsprechenden Begründung gemäß § 50 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) bei der Stadtwahlleiterin eingegangen.

Zu eingereichten Einsprüchen gegen die Bürgermeisterwahl der Stadt Calbe (Saale) ist laut § 50 Abs. 6 KWG LSA von der Stadtwahlleiterin eine Stellungnahme zu erarbeiten. Die Stellungnahme ist ebenfalls der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

In der Sitzung des Stadtrates sind laut § 51 Abs. 2 KWG LSA die Beteiligten auf Antrag zu hören. Beteiligt sind die Stadtwahlleiterin, die Person, die den Wahleinspruch erhoben hat, und die Person, gegen deren Wahl der Wahleinspruch unmittelbar gerichtet ist.

Entsprechend der abgegebenen Stellungnahme wird dem Stadtrat durch die Stadtwahlleiterin folgender Beschluss empfohlen:

2. die Einwendungen gegen die Wahl sind zulässig, aber nicht begründet und werden zurückgewiesen. Die Wahl ist gültig.

Anlagenverzeichnis:

Einspruch gegen BGM-Wahl vom 6. Juni.2021
Stellungnahme Wahleinspruch

Finanzielle Auswirkungen der Vorlage	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Pflichtaufgaben <input type="checkbox"/>	Freiwillige Aufgaben <input type="checkbox"/>	
Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Ergebnisplan <input type="checkbox"/>	Finanzplan/ Investitionstätigkeit <input type="checkbox"/>	
Veranschlagung im Finanzplan	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Bemerkungen	Unterschrift Kämmerei	